

infobrief 25/2013

Donnerstag, 19. Dezember 2013

Niklas Korff

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Sparda Bank, Zulässigkeit eines Kopplungsgeschäfts, Darlehensvertrag, Genossenschaftsmitgliedschaft, Gehaltskonto, Kündigung des gekoppelten Vertrages, Rechtsfolgen

1 Sachverhalt

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat sich mit der Bitte um Prüfung der Frage an den iff e.V. gewandt, ob es zulässig sei, dass die Sparda Bank Baden-Württemberg eG die Darlehensvergabe für ein Eigenheim an die Führung eines kostenfreien Gehaltskontos sowie an die Mitgliedschaft in der Genossenschaft knüpft. Die Sparda Bank hat in Nr. 14 ihrer AGB zum Darlehensvertrag unter der Überschrift „Weitere Darlehensbedingungen“ folgendes geregelt: „Die Darlehenszusage ist von der Mitgliedschaft und der Führung des/r Gehaltskontos/en des Darlehensnehmer/s bei der Darlehensgeberin abhängig“. Es stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit dieser AGB-Norm und in diesem Zusammenhang, ob ein Unterlassungsanspruch von den Verbraucherzentralen durchgesetzt werden könnte. Zudem muss geklärt werden, wie sich eine Kündigung des Gehaltskontos bzw. eine Kündigung der Genossenschaftsmitgliedschaft auf den Darlehensvertrag auswirkt.

2 Stellungnahme

2.1 Kopplungsgeschäfte

2.1.1 § 138 Abs. 1 BGB

Den Fall, dass eine Partei den Abschluss eines Vertrages davon abhängig macht, dass gleichzeitig ein weiterer Vertrag abgeschlossen wird, bezeichnet man als Kopplungsgeschäft. Ein solches Kopplungsgeschäft liegt nur dann vor, wenn die Güter vom Anbieter nicht getrennt erworben werden können.¹ Man unterscheidet hierbei das „koppelnde“ und das „gekoppelte“ Gut. Das koppelnde Gut ist jenes, welches der Abnehmer vorrangig wünscht, in der vorliegend zu beurteilenden Konstellation also den Darlehensvertrag. Ohne die Abnahme des gekoppelten Gutes, hier einerseits die Mitgliedschaft in der Genossenschaft und andererseits die Führung

¹ Mestmäcker/Schweitzer, Europäisches Wettbewerbsrecht, § 18 Rn. 25; Lestari, Die Leverage-Theorie zu Kopplungsgeschäften, S. 8.

des Gehaltsgirokontos, kann der Abnehmer das koppelnde Gut jedoch nicht erwerben. Voraussetzung für ein Kopplungsgeschäft ist also, dass überhaupt ein zusätzliches Gut vorliegt und keine Sachgesamtheit.² Eine solche ist im Falle der hier zu beantwortenden Konstellation zweifelsohne nicht gegeben, da der Darlehensvertrag sowie die Mitgliedschaft bzw. die Führung des Gehaltskontos unterschiedliche, klar zu trennende Positionen betreffen, die logisch auch unabhängig voneinander denkbar sind. Es handelt sich hinsichtlich der in Nr. 14 der AGB zum Darlehensvertrag der Sparda Bank Baden-Württemberg eG getroffenen Regelung um ein Kopplungsgeschäft.

Damit ist noch keine Aussage über dessen Zulässigkeit getroffen, weil Kopplungen nicht generell unzulässig sind. Vielmehr sind Kopplungsgeschäfte nur dann unzulässig und nichtig, wenn sie gegen die guten Sitten gemäß § 138 Abs. 1 BGB verstoßen. Der Verstoß könnte in einem sittenwidrigen Verhalten gegenüber dem Geschäftspartner bestehen. Dies setzt immer einen gravierenden Nachteil, der gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, voraus.³ Es müsste daher ein gravierender Nachteil auf Seiten des Darlehensnehmers durch die Koppelung von Darlehen, Mitgliedschaft und Gehaltskonto eintreten. Hinsichtlich des Gehaltsgirokontos ist zu beachten, dass es kostenlos ist. Der Nachteil des Darlehensnehmers beschränkt sich letztlich darauf, sein Gehalt auf das Konto bei der Sparda Bank Baden-Württemberg eG überweisen zu lassen und eventuell ein anderes Konto, das bislang sein Gehaltskonto war, aufzulösen. Ein gravierendere Nachteil und damit sittenwidriges Verhalten ist gegenüber dem Darlehensnehmer hierin schwerlich zu sehen. Auch in der Kopplung des Darlehens an die Mitgliedschaft der als Genossenschaft organisierten Sparda Bank Baden-Württemberg eG ist kein Verstoß gegen § 138 BGB zu erblicken. Die Rechtfertigung hierfür gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Sparda-Bank Baden-Württemberg eG ist der Zweck der Genossenschaft, welcher die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder ist.⁴ In § 2 Abs. 5 der Satzung ist zudem normiert, dass Kredite nur an Mitglieder gewährt werden. Einen Mitgliedschaftsanteil, mit dem man Mitgliedschaftsrechte wie beispielsweise Dividendenzahlungen sichert, zu erwerben, kostet 52 EUR. Schon hieraus wird ersichtlich, dass die wirtschaftliche Dimension der Mitgliedschaft keinen gravierenden Nachteil des Darlehensnehmers verursacht, insbesondere wenn man sich vor Augen führt, dass es in der Anfrage um eine Darlehensanfrage für ein Eigenheim geht. Eine Nichtigkeit aus § 138 Abs. 1 BGB scheidet somit aus.

2.1.2 § 307 BGB

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem AGB-Recht. In Betracht käme eine Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB. Eine Unwirksamkeit nach dieser Vorschrift erfordert eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders, hier des Darlehensnehmers. Eine solche unangemessene Benachteiligung ist jedoch nach den oben getätigten Ausführungen nicht gegeben.

² Fischer, Kopplungsgeschäfte, S. 34.

³ Palandt/Ellenberger, § 138 Rn. 2; BGH NJW 2004, 2668, 2670.

⁴ https://www.sparda-bw.de/pdf/sparda-bw/sobe_satzung.pdf, zuletzt aufgerufen am 17.12.2013.

2.1.3 Ergebnis: Kopplungsgeschäfte zulässig

Nach alledem ergibt sich, dass Nr. 14 der AGB der Sparda Bank Baden-Württemberg kein unzulässiges Kopplungsgeschäft darstellt. Es besteht daher aus unserer Sicht keine realistische Aussicht, einen hierauf gerichteten Anspruch auf Unterlassung der Verwendung erfolgreich geltend zu machen beziehungsweise gerichtlich durchzusetzen.

2.2 Kündigung des Genossenschaftsanteils

Damit kommen wir zur Frage, welche Rechtsfolgen im Hinblick auf das Darlehen eintreten können, wenn der Darlehensnehmer die Mitgliedschaft in der Genossenschaft kündigt. Dieses Recht zur Kündigung besteht für ihn nach § 5 der Satzung der Sparda-Bank Baden-Württemberg. In Betracht kommt, dass der Bank gemäß § 314 BGB eine Kündigung des Darlehensvertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich ist. § 314 BGB findet ausweislich § 490 Abs. 3 BGB auch im Bereich des Darlehensrechts Anwendung. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Beendigung der Mitgliedschaft könnte einen solchen wichtigen Grund darstellen. Dies ergibt sich in erster Linie aus den Satzungsnormen der Sparda Bank Baden-Württemberg eG, die Kredite ausschließlich an Mitglieder vergeben will (§ 2 Abs. 5), da nur dies dem satzungsmäßigen Zweck der Genossenschaft dient. Eine derartige Gestaltung der Satzung ist angesichts des Grundsatzes der Gestaltungsfreiheit der Satzung bei der Genossenschaft rechtmäßig. In der Kündigung der genossenschaftlichen Mitgliedschaft ist daher unter Berücksichtigung der bestehenden Satzungsautonomie für genossenschaftsinterne Rechtsverhältnisse nach unserer Auffassung ein wichtiger Grund zu erblicken, der die Kündigung des Darlehensvertrages gemäß § 314 BGB zulässt.

2.3 Kündigung des Gehaltskontos

Fraglich ist, ob bei singulärer Kündigung des Gehaltsgirokontos ein wichtiger Grund gemäß § 314 BGB besteht. Die Genossenschaftsmitgliedschaft als satzungsmäßige Voraussetzung für die Kreditvergabe wäre davon nicht betroffen. Nicht ganz deutlich ist die Motivation der Sparda-Bank, die Darlehenszusage an das Führen des kostenlosen Gehaltskontos zu koppeln. Ein mögliches Argument könnte sein, dass man dadurch eine deutlich weitgehendere Kontrolle der finanziellen Situation des Darlehensnehmers vornehmen kann. Dies kann allerdings nicht zu einem wichtigen Grund nach § 314 BGB führen, da der Gesetzgeber hinsichtlich der Vermögenssituation des Darlehensnehmers beziehungsweise hinsichtlich des Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers, der Verbraucher ist, Kündigungsrechte des Darlehensgebers in § 490 und § 498 BGB geregelt hat, die abschließend sind. Eine weitergehende Kontrollmöglichkeit ist nicht vorgesehen, so dass eine entsprechende Motivation auch nicht schützenswert erscheint. Daneben liegt ein Interesse der Sparda Bank Baden-Württemberg eG an der Kopplung möglicherweise auch darin, dass das Gehaltskonto zwar grundsätzlich kostenlos ist, dass aber ein Kunde gewonnen wird, der potentiell zusätzliche Leistungen in Anspruch nehmen wird, die entgeltpflichtig sind. Als Beispiel kommt ein in Anspruch genommener Dispositionskredit in Be-

/...4

tracht, an dem die Bank dann durch die entstehenden Zinsen verdient. Aus diesem Interesse der Bank heraus lässt sich aber ebenfalls kein wichtiger Grund für die Kündigung des Darlehensvertrages gemäß § 314 BGB folgern. Weitere durchgreifende Gesichtspunkte der Sparda Bank Baden-Württemberg eG zur Kopplung des Darlehensvertrages mit dem Führen des Gehaltskontos sind nicht ersichtlich. Damit besteht aber auch gerade schon kein mittels § 314 BGB schützenswertes Interesse. Eine Kündigung des kostenlosen Gehaltsgirokontos durch den Darlehensnehmer kann aus diesen Gründen nicht zu einer Kündigung des Darlehensvertrages durch die darlehensgebende Sparda Bank Baden-Württemberg eG gemäß § 314 BGB führen.

2.4 Rechtsfolgen der außerordentlichen Kündigung

Wenn die Sparda Bank Baden-Württemberg eG im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft durch den Darlehensnehmer also ein Kündigungsrecht gemäß § 314 BGB erwirbt, so handelt es sich hierbei um eine außerordentliche und fristlose Kündigung. Der Darlehensgeber kann allerdings nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat, § 314 Abs. 3 BGB. Gemäß § 314 Abs. 4 BGB kann der Darlehensgeber neben der Kündigung Schadensersatzansprüche geltend machen. Diese ergeben sich in der vorliegenden Konstellation daraus, dass das Darlehen vorzeitig zurückgezahlt wird und dem Darlehensgeber dadurch Zinsen entgehen.

3 Fazit

- Die hier begutachtete Nr. 14 AGB Sparda-Bank Baden-Württemberg, in der die Kopplung des Abschlusses eines Darlehensvertrages mit der Genossenschaftsmitgliedschaft und dem Führen eines kostenfreien Gehaltsgirokontos vorgesehen ist, ist rechtlich zulässig.
- Sofern die Mitgliedschaft in der Genossenschaft gekündigt von dem Darlehensnehmer wird, besteht ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB hinsichtlich des Darlehensvertrages zugunsten der Darlehensgeberin.
- Die Kündigung der gekoppelten Führung des Gehaltskontos durch den Darlehensnehmer führt hingegen nicht dazu, dass die Sparda Bank Baden-Württemberg eG als Darlehensgeberin ein Kündigungsrecht gemäß § 314 BGB hinsichtlich des Darlehensvertrages erlangt.
- Von einer Kündigung der Mitgliedschaft ist daher Darlehensnehmern auf jeden Fall abzuraten. Es ist allerdings auch aus deren Sicht kein vernünftiger Grund erkennbar, dies während des laufenden Darlehens zu tun.